

Gesellschaftsvertrag der [Name]

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft. Die Firma der Gesellschaft lautet: [Name].
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hilden.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft ist ein geschlossener inländischer Spezial-AIF im Sinne von § 1 Abs. (6), (7) des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 273 bis 277 KAGB und §§ 285 bis 292 KAGB zum Nutzen der Anleger auf Grundlage der Anlagebedingungen.

„Anleger“ in diesem Sinne bezeichnet die an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anteile der Gesellschaft ausschließlich von professionellen Anlegern im Sinne von § 1 Abs. (19) Ziffer 32 KAGB und von semiprofessionellen Anlegern im Sinne von § 1 Abs. (19) Ziffer 33 KAGB erworben werden dürfen.

- (2) Die Gesellschaft kann Maßnahmen und Rechtshandlungen aller Art vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und die im Einklang mit den Anlagebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung stehen.
- (3) Die Tätigkeit des Unternehmens der Gesellschaft beschränkt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Es wird auf die Anlagebedingungen der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember [Jahr].

II.

Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 4

Gesellschafter

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die SWP Seniorenwohnbauprojekte GmbH mit Sitz in Hilden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 46064.
- (2) Kommanditisten der Gesellschaft sind:
 - a)
- (3) Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
- (4) Das Gesellschaftskapital kann im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens im Sinne von § 2 dieses Vertrages auf bis zu EUR [Betrag] (in Worten:) erhöht werden.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführenden Kommanditisten sind jeder für sich ermächtigt und beauftragt, Beitrittsvereinbarungen mit zugelassenen Neugesellschaftern im Sinne von § 5 dieses Gesellschaftsvertrages abzuschließen oder Erhöhungen von Kommanditeinlagen zu vereinbaren bis zur Höhe eines Kommanditkapitals von insgesamt EUR [Betrag] und bevollmächtigt, die betreffenden Eintragungen in das Handelsregister zu bewirken. Die Erhöhung ist bis spätestens 31.12.[Jahr] vorgesehen.
- (6) Kommanditeinlagen sind Bareinlagen und auf jederzeit zulässige Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführenden Kommanditisten auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Kommt ein Gesellschafter mit der Einzahlung in Verzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 3 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu entrichten. Die Regelung des § 6 Abs. (6) bleibt unberührt.

§ 5 Zugelassene Anleger

- (1) Die Anteile der Gesellschaft dürfen ausschließlich von professionellen Anlegern im Sinne von § 1 Abs. (19) Ziffer 32 KAGB und von semiprofessionellen Anlegern im Sinne von § 1 Abs. (19) Ziffer 33 KAGB erworben werden.
- (2) Professioneller Anleger im Sinne von § 1 Abs. (19) Ziffer 32 KAGB ist jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinien 2004/39/EG als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann.

Semiprofessioneller Anleger im Sinne von § 1 Abs. (19) Ziffer 33 KAGB ist

- a) jeder Anleger
 - aa) der sich verpflichtet, mindestens EUR 200.000,00 zu investieren,
 - bb) der schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist,
 - cc) dessen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkennntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2014/39/EG genannten Anleger verfügt,
 - dd) bei dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft unter Berücksichtigung der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass er in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist und
 - ee) dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft schriftlich bestätigt, dass sie die unter cc) genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter dd) genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- b) ein in § 37 Abs. (1) KAGB genannter Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der AIF-Verwaltungsgesellschaft, sofern er in von der AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltete AIF investiert, oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands einer extern verwalteten Investmentgesellschaft, sofern es in die extern verwaltete Investmentgesellschaft investiert,

- c) jeder Anleger, der sich verpflichtet, mindestens Euro 10.000.000 in ein Investmentvermögen zu investieren.
- (3) Personen, die nicht als professionelle oder semiprofessionelle Anleger zu qualifizieren sind, sind nicht als Anleger zugelassen.

§ 6 Anlagebedingungen

Neben dem Gesellschaftsvertrag bestehen Anlagebedingungen, auf deren jeweils gültige Fassung an dieser Stelle verwiesen wird.

§ 7 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter werden bei der Gesellschaft folgende Kapitalkonten geführt:
- a) Die Kommanditeinlagen der Gesellschafter werden auf dem Kapitalkonto I als Festkapital geführt. Dieses Konto ist unveränderlich. Es ist maßgebend für Stimm- und Entnahmerechte, für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben.
 - b) Jahresfehlbeträge im vorangegangenen Geschäftsjahr werden auf dem Verlustvortragskonto ausgewiesen. Jahresüberschüsse werden dem Verlustvortragskonto bis zu seinem Ausgleich gutgeschrieben. Übersteigende Beträge werden als Gewinnvortrag ausgewiesen. Das Ergebnis des Geschäftsjahres wird als Jahresüberschuss/-fehlbetrag ausgewiesen (Kapitalkonto II).
 - c) Die Entnahmen (Ausschüttungen) werden gesondert verbucht (Kapitalkonto III).
- (2) Die Kapitalkonten I und II sind unverzinslich. Das Entnahmekonto wird bei abweichenden Entnahmen mit 5 % per anno verzinst.
- (3) Für den Leistungsverkehr und sonstige Ansprüche zwischen Gesellschaft und den Gesellschaftern werden Verrechnungskonten geführt. Diese haben Forderungs- bzw. Verbindlichkeitencharakter. Eventuelle Salden auf den Verrechnungskonten werden stets mit 5 % p.a. verzinst.
- (4) Bei der Übertragung oder beim Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten werden alle Konten unverändert und einheitlich, ggf. auch anteilig, fortgeführt. Die Übertragung oder der Übergang der Rechte und/oder Pflichten hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist nicht möglich.

III.

Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung sind die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführenden Kommanditisten, jeweils allein berechtigt und verpflichtet ("geschäftsführende Gesellschafter"). Zur Wahrnehmung der Geschäftsführung wird den geschäftsführenden Kommanditisten von der Gesellschaft die Vollmacht erteilt, Handlungen jeder Art, die im Zusammenhang mit der Sicherung des Gesellschaftszwecks stehen, für die Gesellschaft vorzunehmen. Die geschäftsführenden Kommanditisten haben Anspruch auf Erteilung der Vollmacht in notarieller Form. Er ist berechtigt, im Rahmen der abzuschließenden Verträge auch Leistungsentgelte zu vereinbaren, durch die Leistungen, die vor Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages erbracht worden sind, entgolten werden.
- (2) Die geschäftsführenden Gesellschafter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie sind bis zum 31.12.[Jahr] fest bestellt. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführenden Kommanditisten führen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Gesellschafter und der Integrität des Marktes zu handeln, ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihnen verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben und sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter gelöst werden.

Sie haben außerdem bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln.

- (3) Zur Vornahme von Handlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen die geschäftsführenden Gesellschafter der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter.
- (4) Darüber hinaus bedürfen - vorbehaltlich nachfolgenden Abs. (5) - folgende Geschäfte der Zustimmung der in § 9 Abs. (6) geregelten qualifizierten Mehrheit der Gesellschafter:
 - Erwerb, Veräußerung, Belastungen von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten;
 - Eingliederung von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, Schuldbeitritte, Patronatserklärungen ;
 - Führung von aktiven Prozessen und prozessbeendende Handlungen und Erklärungen ab einem Streitwert von EUR 50.000,00;

- Kreditaufnahmen im Rahmen von Kontokorrentkrediten, die die Monatspacht- und Mieteinnahmen übersteigen;
- Vergabe von Bauvorhaben an einen Generalunternehmer oder die Genehmigung zur Einzelvergabe der Gewerke aufgrund des Investitionsplans, der den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung vorgelegen hat;
- Abschluss eines Endfinanzierungsvermittlungsvertrages;
- Vereinbarung zur Erstattung von PreOpening Kosten an den Pächter;
- Termingeschäfte aller Art, insbesondere über Devisen, Waren und Wertpapiere.

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu den vorgenannten Geschäften gemäß Abs. (4) und (5) steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 8 Abs. (6) dieses Vertrages.

(5) Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf nicht die Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen:

- Abschluss von Darlehensverträgen zu marktüblichen Konditionen zur Finanzierung von Investitionen, deren Durchführung die Gesellschafterversammlung bereits beschlossen hat;
- der Abschluss von Darlehensverträgen zu marktüblichen Konditionen zur Finanzierung von Investitionen zur Erfüllung bereits eingegangener mietvertraglicher Verpflichtungen;
- die Anlage von liquiden Mitteln als Festgeld oder in anderen Anlagen mit nahezu vergleichbaren geringen Risiken zu marktüblichen Konditionen und im Rahmen der Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens;
- die Prolongation solcher Verträge zum Zeitpunkt von Zinskonversionen zu marktüblichen Konditionen;

(6) Nach den gesetzlichen Regelungen des KAGB bedürfen die Verwaltung und der Vertrieb der Gesellschaft einer Erlaubnis. Da eine Verwaltung als interne Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht erfolgen soll, sind die geschäftsführenden Gesellschafter berechtigt und ermächtigt, die nach diesem Gesellschaftsvertrag der Geschäftsführung zugewiesenen Befugnisse und Kompetenzen nach Maßgabe des KAGB zu übertragen auf einen Dritten, der zukünftig als „externe Kapitalverwaltungsgesellschaft“ nach den Regelungen des KAGB für die Gesellschaft tätig werden soll. Von der Übertragung von Befugnissen und Kompetenzen sind die gesetzlich vorgesehenen organschaftlichen Aufgaben der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgenommen.

Die geschäftsführenden Gesellschafter sind berechtigt, den zukünftig als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft auftretenden Dritten mit den für die Ausübung der Funktion als

externe Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB erforderlichen Vollmachten auszustatten. Im Rahmen des mit der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft abzuschließenden Vertrages werden sich die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführenden Kommanditisten den Weisungen der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft in dem durch das KAGB vorgegebenen Rahmen unterwerfen. Sowohl die erstmalige Erteilung der für die Tätigkeit als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft erforderlichen Lizenz wie auch deren Aufrechterhaltung sowie die Erfüllung sämtlicher aufsichtrechtlicher Anforderungen obliegt ausschließlich dem als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft einzusetzenden Dritten.

Die mit der Verwaltung beauftragte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen, den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu führen. Die Geschäftsführungsbefugnis dieser externen Kapitalverwaltungsgesellschaft erstreckt sich insbesondere auf die Vornahme der zum laufenden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehörenden Geschäfte und Rechtshandlungen, auf die Überwachung der Einhaltung der von der Gesellschaft abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge sowie auf die Änderung oder Aufhebung von Verträgen. Zur Durchführung der Maßnahmen und Rechtshandlungen nach dem Gesellschaftsvertrag hat auch die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestehende Zustimmungsvorbehalte für Gesellschafterversammlung, Beirat oder Anlageausschuss zu beachten.

Als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 46064 eingetragene SWP Seniorenwohnbauprojekte GmbH mit Sitz in Hilden vorgesehen. Um der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft die ordnungsgemäße Verwaltung der Gesellschaft und den Vertrieb zu ermöglichen, sind die Gesellschaft sowie die geschäftsführenden Gesellschafter berechtigt und angewiesen, gemäß vorstehendem Absatz sämtliche Befugnisse und Kompetenzen auf die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu übertragen und darüber hinaus auch die hierfür erforderlichen Daten an die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft herauszugeben. In dem Fall eines Wechsels der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht diese Berechtigung entsprechend für die an die Stelle der vorherigen externen Kapitalverwaltungsgesellschaft tretende neue externe Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Im Zusammenhang mit der Einsetzung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft anfallende Kosten trägt nach Maßgabe der Anlagebedingungen die Gesellschaft.

Die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft wird außerdem im Rahmen des mit ihr abzuschließenden Vertrages über die Verwaltung berechtigt, auf Grundlage der Regelungen des KAGB einen externen Bewerter zu beauftragen (§ 286 i. V. m. §§ 168, 169, 216, 272 KAGB).

Die geschäftsführenden Gesellschafter werden für den Fall, dass das mit der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft bestehende Vertragsverhältnis endet, eine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des KAGB bestellen.

(7) Haftung der geschäftsführenden Kommanditisten:

Die Haftung der geschäftsführenden Kommanditisten für Verstöße gegen ihre Pflichten als Geschäftsführer ist im Verhältnis zur Gesellschaft auf vorsätzliches Verhalten beschränkt. Bei grob fahrlässigen Verstößen gegen Geschäftsführungspflichten ist die Ersatzpflicht der geschäftsführenden Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft auf einen Betrag von EUR 5.000,00 je Schadensfall begrenzt.

Zur Absicherung der Gesellschaft und der Ansprüche der Gesellschafter wird eine D & O Versicherung mit einer Versicherungssumme von EUR 500.000,00 abgeschlossen.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft treffen die Gesellschafter durch Beschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder in schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronischer Form (Umlaufverfahren) gefasst.
- (2) Die Aufforderung zur Teilnahme an dem Umlaufverfahren ist unter Mitteilung sämtlicher Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, des genauen Verfahrens sowie der Frist zur Stimmabgabe einschließlich des letzten Abstimmungstages an die Gesellschafter zu richten. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens drei Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen mindestens eine Woche betragen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. (1) entsprechend. Berücksichtigt werden nur Stimmabgaben, die bis zum letzten Abstimmungstag bei der Gesellschaft eingegangen sind. Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stimmabgabe gilt ebenso wie verspätet eingegangene Stimmabgaben - vorbehaltlich Abs. (3) - als Enthaltung.
- (3) Ein geschäftsführender Gesellschafter ist berechtigt, im Einzelfall nach eigenem Ermessen im Umlaufverfahren die Frist zur Abgabe der Stimmen einmalig und angemessen, längstens bis zu acht Wochen nach Ablauf der ersten Frist zur Stimmabgabe, zu verlängern, um das für die Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren erforderliche Quorum erreichen zu können. Bereits rechtzeitig abgegebene Ja- und Nein-Stimmen behalten ihre Gültigkeit. Voraussetzung ist, dass mit der ersten Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde und die Fristverlängerung mit oder nach Ablauf der ersten Frist zur Stimmabgabe den Gesellschaftern mitgeteilt wird.
- (4) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind mit Eingang der erforderlichen Stimmen bei der Gesellschaft mit Ablauf des letzten, ggf. nach Abs. (3) verlängerten, Abstimmungstages gefasst. Die Gesellschafterbeschlüsse im Umlaufverfahren sind nur wirksam, wenn mindestens 50 % der Stimmen aller Gesellschafter der Gesellschaft zugehen (Beteiligungsquorum) und die Mehrheitserfordernisse nach Abs. (6) beachtet werden.
- (5) Über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse hat ein geschäftsführender Gesellschafter eine Niederschrift zu fertigen und diese den Gesellschaftern zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang schriftlich unter Angabe

der Gründe Widerspruch bei der Gesellschaft eingelegt wird. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

- (6) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorsieht, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit der Gesellschaftsvertrag eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, besteht diese aus den Stimmen der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie so viel weiteren Stimmen, dass mindestens 75 % von 100 aller gesellschaftsvertraglich vorhandenen Stimmen erreicht sind.
- (7) Folgende Beschlüsse bedürfen der qualifizierten Mehrheit:
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften nach § 8 Abs. (4) und (5),
 - Ausschluss eines Gesellschafters,
 - Auflösung der Gesellschaft.
- (8) Beschlüsse, die eine Nachschusspflicht begründen, bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (9) Je EUR 500,00 Beteiligung am Gesellschaftskapital gewähren eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat unabhängig von ihrer kapitalmäßigen Beteiligung 50 Stimmen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Ladungen zu einer Gesellschafterversammlung bedürfen der Textform und haben unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände zu erfolgen.
- (2) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch einen geschäftsführenden Gesellschafter. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe von Versammlungsort und -zeit sowie der vollständigen Angabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände in Textform an jeden Gesellschafter an seine zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebenen Anschrift mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.
- (3) Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung hat ein geschäftsführender Gesellschafter ein schriftliches Protokoll anzufertigen, von dem die Gesellschaft den Anlegern eine Kopie zu übersenden hat.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich nach Aufstellung des Jahresberichtes gemäß § 11 für das vorangegangene Geschäftsjahr statt. Die persönlich

haftende Gesellschafterin hat dabei über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten.

- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschafter erforderlich ist und dies von einem oder mehreren Gesellschaftern verlangt wird, der bzw. die mindestens 5 von 100 der Stimmen der Gesellschaft auf sich vereinigen oder wenn ein geschäftsführender Gesellschafter dies verlangt. In diesem Fall ist das Umlaufverfahren ausgeschlossen.

Die Einberufungsfrist beträgt hierbei eine Woche, wobei der Tag der Absendung des Briefes, Telefaxes, E-Mail und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Einberufung der ordentlichen Gesellschafter-versammlungen entsprechend.

- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn an ihr Gesellschafter beteiligt oder vertreten sind, die mindestens 51 von 100 der Stimmen der Gesellschaft auf sich vereinigen.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Form versehenen anderen Gesellschafter, seinen Ehepartner oder ein von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der steuer- oder rechtsberatenden Berufe sowie dem persönlichen Finanz- und Wirtschaftsberater vertreten lassen, soweit sich dieser persönlich zur Verschwiegenheit schriftlich verpflichtet; das Recht auf eigene Teilnahme bleibt davon unberührt. Für die Hinzuziehung einer dieser Personen bedarf es ihres Identitätsnachweises.
- (8) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so hat ein geschäftsführender Gesellschafter innerhalb von zwei Wochen die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche neu zur Beschlussfassung über die gleichen Tagesordnungspunkte einzuberufen; Abs. (1) gilt entsprechend. Die so einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, allerdings unter Beschränkung auf die in der Tagesordnung angegebenen Punkte, beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen geschäftsführenden Gesellschafter geleitet, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit aus dem Gesellschafterkreis einen anderen Vorsitzenden.
- (10) Über die Gesellschafterversammlung - insbesondere über die gefassten Beschlüsse - ist von einem geschäftsführenden Gesellschafter eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zuzuleiten ist. § 9 Abs. (5) Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

IV.
Jahresbericht, Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen, Vergütungen

§ 11
Jahresbericht

- (1) Die Gesellschaft hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht im Sinne der §§ 158, 135 KAGB zu erstellen, bestehend aus
 - (a) dem nach Maßgabe der §§ 158, 135 KAGB aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss
 - (b) dem nach Maßgabe der §§ 158, 135 KAGB aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Lagebericht
 - (c) einer den Vorgaben des § 264 Abs. (2) Satz 3, § 289 Abs. (1) Satz 5 HGB entsprechenden Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie
 - (d) den Bestätigungen des Abschlussprüfers nach §§ 159, 136 KAGB.
- (2) Der Bericht über die Prüfung der Gesellschaft ist von dem Abschlussprüfer unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzureichen.
- (3) Wird der Jahresabschluss, insbesondere im Zuge einer steuerlichen Betriebsprüfung, berichtigt, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.
- (4) Die bei den Gesellschaftern angefallenen Sonderbetriebsausgaben bzw. Sonderwerbungskosten sind spätestens zum 31. März des Folgejahres der Gesellschaft bekannt zu geben. Später bekannt gegebene Sonderbetriebsausgaben bzw. Werbungskosten brauchen nicht mehr berücksichtigt zu werden.
- (5) Allen Gesellschaftern ist unverzüglich eine Abschrift des Jahresabschlusses sowie ggf. der steuerlichen Einnahmen-/Überschussrechnung zuzuleiten.
- (6) Die Gesellschafter beschließen über
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses samt Gewinn- und Verlustrechnung,
 - Verwendung des Jahresergebnisses und die Festlegung der Entnahmen,
 - die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der geschäftsführenden Kommanditisten für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - eine mögliche Kündigung des Vertrages über die Einsetzung eines Dritten als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft.

§ 12

Ergebnisverteilung

- (1) Am Ergebnis der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitaleinlage (Kapitalkonto I) unter Berücksichtigung der Einzahlung hierauf beteiligt. Das Ergebnis der Gesellschaft ist den Gesellschaftern in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem sie zum jeweiligen Bilanzstichtag an der Gesellschaft beteiligt und die Einlagen eingezahlt sind. Soweit die Einlagen nicht vollständig eingezahlt sind, ist nicht die Höhe der Beteiligung maßgeblich, sondern die tatsächlich geleistete Einzahlung auf die Einlage.
- (2) Den Gesellschaftern werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kapitaleinlage übersteigen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten bleiben unberührt.

§ 13

Entnahmen

- (1) Über Entnahmen und Liquiditätsausschüttungen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Entnahmen für das vergangene Geschäftsjahr auch vor einem Gesellschafterbeschluss zuzulassen und Liquidität auszuschütten. Gesellschafter mit Vergütungsansprüchen nach diesem Gesellschaftsvertrag sind berechtigt, ohne ausdrückliche Beschlussfassung während des laufenden Geschäftsjahres angemessene Beträge auf ihre Vergütung zu entnehmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung über allgemeine Entnahmen (Liquiditätsausschüttung) sind Liquiditätserfordernisse der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtung sowie die Grundsätze der für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung angemessenen Liquiditätsvorsorge zu berücksichtigen.
- (3) Soweit Gesellschafter während eines Geschäftsjahres beitreten, nehmen sie an den Entnahmen für das Beitrittsjahr zeitanteilig teil.
- (4) Beschlüsse über Entnahmen sind auch dann zulässig, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste gemindert ist.
- (5) Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Wert der Einlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vorab ist er darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder die Ausschüttung zurückbezahlt wird.

§ 14 Vergütung, Aufwendungsersatz

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält sowohl für die Jahre [Jahr] bis [Jahr] für die Übernahme des Haftungsrisikos eine Haftungsvergütung von je EUR [Betrag] und für ihre Tätigkeit in der Investitionsphase eine Tätigkeitsvergütung von je EUR [Betrag]. Ab dem 1. Januar [Jahr] erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Haftungsübernahme und ihre Tätigkeit eine Vergütung von EUR [Betrag] p. a., die bis zum 31. Dezember [Jahr] fest vereinbart wird.

Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden darüber hinaus sämtliche notwendigen Aufwendungen für Geschäftsführung und Haftungsübernahme erstattet, sobald sie entstehen.

Vergütung und Aufwendungsersatz sind auch in den Jahren zu zahlen, in denen ein Verlust erwirtschaftet wird.

- (2) Der geschäftsführende Kommanditist erhält für die Jahre [Jahr] bis [Jahr] für seine Tätigkeit gemäß gesonderten Vertragsvereinbarung eine Vergütung in Höhe von je EUR [Betrag]. Ab dem 1. Januar [Jahr] erhält der geschäftsführende Kommanditist eine Vergütung von je EUR [Betrag] p. a., die bis Ende [Jahr] fest vereinbart ist.

Dem geschäftsführenden Kommanditist werden zudem sämtliche für die Geschäftsführung notwendigen Aufwendungen erstattet, sobald sie entstehen.

Vergütung und Aufwendungsersatz sind auch in den Jahren zu zahlen, in denen ein Verlust erwirtschaftet wird.

- (3) Die Vergütungen sowie der Aufwendungsersatz nach Abs. 1 und Nr. 2 erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer bzw. um Lohnnebenkosten.
- (4) Ab 1. Januar [Jahr] werden die Vergütungen gemäß Abs. (1) und (2) unter Berücksichtigung der Liquiditätsentwicklung der Gesellschaft, der allgemeinen Preisentwicklung und der Kostenentwicklung auf Antrag der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführenden Kommanditisten durch Gesellschaftsbeschluss neu festgesetzt; stellen weder die persönlich haftende Gesellschafterin noch die geschäftsführenden Kommanditisten einen entsprechenden Antrag, bleibt die Vergütung, die jeweils ab dem 1. Januar [Jahr] festgelegt wurde, bestehen.
- (5) Die Vergütungen gemäß Abs. (1) und (2) sind Aufwand der Gesellschaft.
- (6) Die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des geschäftsführenden Kommanditisten sind in gleichen Raten zum Ende eines Quartals zahlbar und in anteiliger Höhe spätestens zum jeweiligen Quartalsende fällig. Für das Jahr [Jahr] wird eine Sonderregelung getroffen. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind berechtigt, die jeweils fällige Vergütung zu entnehmen.

- (7) Scheiden die persönlich haftende Gesellschafterin sowie die geschäftsführenden Kommanditisten aus der Gesellschaft aus, so erhalten sie ihre Vergütung zeitanteilig.

§ 15

Gesellschafterrechte und -pflichten

- (1) Jeder Gesellschafter kann in Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen und Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.
- (2) Die Gesellschafter können das Informations- und Kontrollrecht selbst ausüben oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) sowie dem persönlichen Finanz- und Wirtschaftsberater ausüben lassen, soweit sich dieser persönlich zur Verschwiegenheit schriftlich verpflichtet.
- (3) Alle Gesellschafter haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

V.

Verfügungen, Tod, Kündigung, Auseinandersetzungen, Liquidation

§ 16

Verfügung über Geschäftsanteile, Kündigung

- (1) Die Veräußerung und Abtretung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils eines Gesellschaftsanteils, die Verpfändung, die Bestellung eines Nießbrauchs und sonstige Belastung eines Gesellschaftsanteils, die Abtretung von anderen Rechten bzw. Ansprüchen eines Gesellschafters, die auf seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft beruhen, sowie die Einräumung von Unterbeteiligungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung eines geschäftsführenden Gesellschafters. Die Zustimmung darf nur aus sachlich gerechtfertigtem Grunde versagt werden. Sie kann insbesondere verweigert werden, wenn durch die Übertragung Beteiligungen entstehen, die weniger als EUR 500,00 betragen oder nicht durch 500 teilbar sind.

Übertragungen sind nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Alle Kosten, die mit einer Verfügung über einen Gesellschaftsanteil verbunden sind, trägt der Verfügende.

- (2) Die Gesellschaft kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden; die Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember [Jahr] möglich. Die Kündigung eines Kommanditisten erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Kündigung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist an alle Kommanditisten zu richten. Für die

Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Aufgabe des Kündigungsschreibens bei der Post maßgeblich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (3) Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern mit der bisherigen Firma fortgesetzt.

§ 17

Ausscheiden aus wichtigem Grund, Kapitalanteilsherabsetzung

- (1) Wird ein Gesellschafter zahlungsunfähig, wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt, so scheidet der betreffende Gesellschafter mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf. Dies gilt auch uneingeschränkt nach Auflösung der Gesellschaft.

Pfändet ein Gläubiger den Gesellschaftsanteil oder sonstige pfändbare Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis eines Gesellschafters, so scheidet der betreffende Gesellschafter nach Ablauf dreier Kalendermonate, gerechnet vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Pfändung an, aus der Gesellschaft aus, wenn es ihm binnen dieser Frist nicht gelungen ist, die Pfändung rückgängig zu machen. Diese Regelung gilt ebenfalls uneingeschränkt nach Auflösung der Gesellschaft während der Liquidation. Der betreffende Gesellschafter scheidet spätestens unter den Voraussetzungen der Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters gemäß §§ 131 Abs. (3) Ziffer 4, 135 HGB aus der Gesellschaft aus.

- (2) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er Anlass gegeben hat, dass die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 133 HGB verlangt werden könnte. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit qualifizierter Mehrheit zu fassen. Der ausscheidende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (3) Als Abfindung erhält der gemäß Abs. (1) und (2) ausscheidende Gesellschafter als Ausdruck eines allen Teilen zumutbaren Interessenausgleichs 50 (fünfzig) % des Abfindungsguthabens wie es gemäß § 17 zu ermitteln ist, mindestens den Buchwert seiner Beteiligung. Eine Erhöhung des Prozentsatzes ist ausgeschlossen, da eingetretene Änderungen der Verhältnisse in die Ermittlungen des Abfindungsguthabens nach § 17 eingehen.
- (4) Kommt ein einzahlungspflichtiger Gesellschafter trotz Mahnung nach Fristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Beitrittsvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag nicht oder nicht vollständig nach, ist jeder geschäftsführende Gesellschafter berechtigt und bevollmächtigt, den Kapitalanteil des säumigen Gesellschafters auf die geleistete Zahlung herabzusetzen oder ihn aus der Gesellschaft auszuschließen.
- (5) Im Falle des Ausschlusses gemäß Abs. (4) hat der Gesellschafter nur Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Einlage. Die Gesellschaft ist berechtigt, hiergegen mit ihr zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.

- (6) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausschluss und der Kapitalanteilsherabsetzung entstehenden Kosten hat der betroffene Gesellschafter zu tragen. Im Übrigen bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (7) Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

§ 18

Ermittlung und Auszahlung des Abfindungsguthabens

- (1) Zum Zweck der Ermittlung des Abfindungsguthabens ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich eine Bewertungsbilanz aufzustellen. Dabei sind folgende Grundsätze anzuwenden:

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Verkehrswert angesetzt. Ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz. Der so ermittelte Gegenwert ist auf die zu bewertenden Gesellschaftsanteile umzulegen, und zwar anteilig im Verhältnis der Beteiligungsquote. Kosten und Abgaben im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Gesellschafters werden vom Abfindungsguthaben abgezogen.

Für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist die im Handelsregister eingetragene Haftsumme maßgeblich. Dies gilt nicht, soweit der jeweilige Kommanditist das Kommanditkapital nicht voll eingezahlt hat. Für diesen Fall ist die Höhe des eingezahlten Kommanditkapitals maßgeblich für die Ermittlung des Abfindungsguthabens.

- (2) Kann sich der ausscheidende Gesellschafter mit der Gesellschaft nicht über die Höhe des Abfindungsguthabens einigen, so ist das Abfindungsguthaben für beide Parteien verbindlich durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen. Können sich die Parteien nicht auf einen Gutachter einigen, so wird dieser durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer Düsseldorf benannt.
- (3) Das Abfindungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen, von dem die erste Rate sechs Monate nach Feststellung des Abfindungsguthabens zur Zahlung fällig ist. Das Guthaben ist vom Tage des Ausscheidens mit einem Zinssatz in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes, mindestens aber mit 3 % p. a., zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit den Guthabenraten. Sollte die Einhaltung der Jahresraten nicht ohne schweren Schaden für die Gesellschaft möglich sein, ermäßigt sich die Höhe der Jahresrate auf den Betrag, der für die Gesellschaft ohne schwere Schädigung tragbar ist; die Zahlung der Jahresraten wird entsprechend erhöht. Soweit sich die Gesellschaft und der ausgeschiedene Gesellschafter nicht auf den Umfang der Ermäßigung einigen können, entscheidet hierüber ein Schiedsgutachter entsprechend der Regelung des Abs. (2).
- (4) Weitere Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters - gleich welcher Art sind ausgeschlossen. Er nimmt am Gewinn und Verlust aus bei seinem Ausscheiden schwebenden Geschäften nicht teil. Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder Sicherheitsleistungen

für sein Erfüllungsguthaben kann er nicht verlangen.

- (5) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, eine geeignete natürliche oder juristische Person als neuen/neue persönlich haftenden/haftende Gesellschafter/Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen oder eine steuerrechtlich oder handelsrechtlich gleichwertige Regelung für die Nachfolge zu finden. Dazu sind die geschäftsführenden Kommanditisten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und verpflichtet. Die Gesellschaft wird mit dem/der neuen persönlich haftenden Gesellschafter/Gesellschafterin fortgesetzt. Eine Auseinandersetzung findet in diesem Fall nicht statt.
- (6) Im Falle des Ausscheidens der geschäftsführenden Kommanditisten ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, wiederum eine natürliche Person als geschäftsführenden Kommanditisten mit der Geschäftsführung zu beauftragen.
- (7) Falls eine Regelung in den §§ 16 und 17 unwirksam sein sollte, soll der ausscheidende Gesellschafter insbesondere im Interesses des konzeptionellen Fortbestehens der Gesellschaft die niedrigste zulässige Abfindung erhalten.

§ 19

Erbfall

- (1) Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Für die Übertragung des Gesellschaftsanteils vom verstorbenen Kommanditisten auf den Vermächtnisnehmer gelten die Vorschriften über rechtsgeschäftliche Verfügungen entsprechend.
- (2) Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins oder in anderer geeigneter Weise legitimieren. Zur Eintragung in das Handelsregister ist ein Erbschein erforderlich.
- (3) Mehrere Erben bestellen einen gemeinsamen Vertreter. Er erhält schriftliche Vollmacht. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters oder zur Legitimation eines der Erben ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit aufgelöst werden. Eine Auflösung kann jedoch frühestens zum 31. Dezember [Jahr] beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist sie durch die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführenden Kommanditisten zu liquidieren, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Liquidator bestimmt wird. Der Liquidator erhält zu Lasten des Liquidationserlöses ein Entgelt von 2 % vom Verkaufserlös zuzüglich eventueller gesetzlicher Umsatzsteuer.

- (3) Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten gegenüber Drittgläubigern und Gesellschaftern an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen ausgeschüttet.
- (4) Auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft besteht seitens der Gesellschafter keine Nachschussverpflichtung zur Berichtigung der Verbindlichkeiten gegenüber Drittgläubigern, stillen Gesellschaftern und Mitgesellschaftern oder zur Rückerstattung von Einlagen.

§ 21 Übernahmerecht

- (1) Würde in den Fällen der §§ 16 und 17 dieses Vertrages nur noch ein Gesellschafter verbleiben, so hat dieser das Recht, nicht aber die Pflicht, das Unternehmen mit Aktiven und Passiven und dem Recht der Fortführung der Gesellschaft zu übernehmen.
- (2) Das Recht erlischt, wenn es im Falle des § 16 nicht innerhalb der Kündigungsfrist und im Falle des § 17 Abs. (1) nicht unverzüglich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse ausgeübt wird; die Gesellschaft wird dann aufgelöst und liquidiert.
- (3) Im Falle des § 17 Abs. (1), (2) tritt, wenn nach dem Ausschluss nur noch ein Gesellschafter verbleiben würde, an die Stelle des Beschlusses über den Ausschluss das Recht des verbleibenden Gesellschafters auf Übernahme des Unternehmens mit Aktiven und Passiven und dem Recht zur Fortführung der Gesellschaft. Das Recht wird durch Erklärung gegenüber dem anderen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief ausgeübt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Die Schriftform wird durch das Telefax, E-Mail oder gleichwertiger Übermittlung verschlüsselter Datenfernübertragung (DFÜ) gewahrt. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 23 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in ihm aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis (z. B. mit Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern sowie Gesellschafterbeschlüsse) können von der Gesellschaft selbst geführt werden.
- (4) Etwaige Kosten aus diesem Vertrag trägt die Gesellschaft.

Hilden, [Datum]